

Die *bedingte Verurteilung* wurde als Strafe ohne Freiheitsentzug für Jugendliche eingeführt. Das JGG schuf die rechtliche Möglichkeit zur Einbeziehung solcher Bürger in das Strafverfahren, die zur Aufklärung der Persönlichkeit und von Ursachen und Bedingungen der Straftat beitragen konnten. Es orientierte auf die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Jugendstrafverfahren und bei der Erziehung jugendlicher Straffälliger. Diese Grundsätze erlangten in der Folgezeit generelle Bedeutung für die Strafverfolgung und entwickelten sich zu allgemeingültigen Strafrechts- und Strafprozeßprinzipien, die das Gesicht des sozialistischen Strafrechts und Strafverfahrens wesentlich prägen.

### 2.1.3. Grundzüge der Herausbildung des sozialistischen Strafrechts der DDR

Am 7. Oktober 1949 wurde die erste Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt. Sie verankerte das Prinzip der Volkssouveränität und das Recht der Werktätigen auf Mitbestimmung in Staat und Wirtschaft. Sie fixierte das Recht auf Arbeit und Bildung, auf Schutz des Lebens und der Gesundheit der Werktätigen und die Förderung der Jugend. Die Bestimmungen der Verfassung waren „unmittelbar geltendes Recht“, „entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben“ und „weitergeltende Gesetze (mußten) im Sinne dieser Verfassung angewandt“ werden.

Die Verfassung erhob die Erhaltung und Sicherung des Friedens und die Völkerfreundschaft zum obersten Prinzip der Staatspolitik (Art. 3 und 4). Weiter bestimmte sie, daß die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts für die Staatsgewalt wie für alle Bürger verbindlich sind (Art. 5). Jede Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß, jede militaristische Propaganda und Kriegshetze sowie alle sonstigen Handlungen gegen die Gleichberechtigung der Bürger galten als Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches.

Sie enthielt das Verbot privater Monopolorganisationen und erklärte die Betriebe der Nazi- und Kriegsverbrecher, alle Bodenschätze, wirtschaftlich nutzbare Naturkräfte und Betriebe der Grundstoffindustrie zu Volkseigentum (Art. 24 und 25). Sie bestätigte die Ergebnisse der Bodenreform und das Verbot großen privaten Grundeigentums (Art. 24).

Die Verfassung legte die Gleichberechtigung der Bürger (Art. 6 Abs. 1), die Gesetzlich-

keit der Bestrafung und die Bindung der Richter an das Gesetz (Art. 127) sowie das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen (Art. 135) fest. Die Erziehung Straffälliger durch produktive Arbeit wurde Verfassungsgebot (Art. 137).

#### 2.1.3.1.

#### Die Umsetzung der marxistisch-leninistischen Erkenntnisse über das Wesen der Kriminalität<sup>21</sup>

Die Strafrechtsentwicklung in der DDR wurde von Anfang an von den Erkenntnissen des Marxismus-Leninismus über das Wesen der Kriminalität, ihre Ursachen und Bedingungen sowie von den Erfordernissen und Möglichkeiten ihrer Bekämpfung und Vorbeugung geprägt. Grundlegende *Ausgangspositionen für die Entwicklung des neuen Strafrechts* waren

- die Erkenntnis, daß die Kriminalität eine historisch entstandene Erscheinung ist, die mit der Auflösung der gentilgesellschaftlichen Produktionsweise und Sozialordnung auf Grund der Herausbildung des Privateigentums an Produktionsmitteln und der dadurch bedingten Spaltung der Gesellschaft in antagonistische Klassen, der Ausbeutung und Unterdrückung von werktätigen Klassen und Schichten sowie der Herausbildung des Widerspruchs zwischen individueller und gesellschaftlicher Sicherung in antagonistischen Formen und des damit zusammenhängenden zum Teil scharfen Gegensatzes zwischen individuellen und gesellschaftlichen Interessen, zwischen Individuum und Gesellschaft verbunden ist (vgl. Kapitel 1);
- die Erkenntnis, daß unter demokratischen und sozialistischen Verhältnissen der Kampf gegen die Kriminalität eine Aufgabe der ganzen Gesellschaft ist, in welchem die Justiz- und Sicherheitsorgane direkt mit dem Volk zusammenarbeiten;
- die Erkenntnis, daß der Kampf gegen Straftaten ein je nach der Schwere der Tat und

21 Dem folgenden liegt die Arbeit von U. Dähn/H. Duft „Herausbildung und Entwicklung sozialistischer Wesensmerkmale des Strafrechts der DDR durch die Strafgesetzgebung“ zugrunde, in: *Zum Stand der Theorie und Praxis der sozialistischen Gesetzgebung in der DDR, Potsdam-Babelsberg 1984, S. 123 ff. (Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, H. 292).*